



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2015
COM(2015) 437 final

2015/0197 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru
über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs angewandt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 dahin geändert, dass 19 Länder in den Anhang II überführt wurden, in dem die Drittländer aufgelistet sind, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind. Bei diesen 19 Ländern handelt es sich um: Kolumbien, Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, die Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu. Die Verweise auf die einzelnen Länder in Anhang II sind mit einer Fußnote versehen, der zufolge die „Visumbefreiung [...] ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht [gilt].“

Die Verordnung (EU) Nr. 509/2014 wurde am 20. Mai 2014 erlassen und trat am 9. Juni 2014 in Kraft. Die ersten Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht wurden am 6. Mai 2015 (Vereinigte Arabische Emirate), 26. Mai 2015 (Timor-Leste) und 28. Mai 2015 (Dominica, Grenada, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, Trinidad und Tobago und Vanuatu) unterzeichnet und werden seit dem Datum der Unterzeichnung bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 und gemäß der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung abgegebenen gemeinsamen Erklärung unterlagen Kolumbien und Peru einem besonderen Verfahren, wonach eingehender bewertet werden musste, ob sie die entsprechenden Kriterien erfüllen, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen für Beschlüsse zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit diesen beiden Ländern vorlegen konnte. Im Oktober 2014 nahm die Kommission einen Bericht³ an, in dem sie die Situation Perus unter Zugrundelegung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 509/2014 geänderten Fassung allgemein beurteilte; zeitgleich wurde ein Bericht über Kolumbien⁴ angenommen. In dem Bericht wurden Daten und Entwicklungen in den Bereichen Migration und Mobilität (Schengen-Visa, legale Zuwanderung, irreguläre Migration, Sicherheit von Reisedokumenten und Reisedokumentenbetrug), Kriminalität und Sicherheit, Wirtschaft, Handel und Tourismus, Außenbeziehungen und Menschenrechtsfragen, regionale Kohärenz und Gegenseitigkeit analysiert. Außerdem wurden

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67).

³ COM(2014) 663 vom 29.10.2014.

⁴ COM(2014) 665 vom 29.10.2014.

die möglichen Risikoszenarien im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung bewertet. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sich die wirtschaftliche und soziale Lage in Peru in den letzten Jahren erheblich verbessert hat und es somit gerechtfertigt wäre, Peruanern die visumfreie Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten zu gestatten. Die mit der Visaliberalisierung verbundenen Risiken sind nach Einschätzung der Kommission zu beherrschen, unter anderem durch eine intensivere Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung bzw. Rückkehr und durch ordnungsgemäß durchgeführte Grenzkontrollen. Im Übrigen enthält das Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht die nötigen Schutzklauseln, damit es ausgesetzt oder gekündigt werden kann, sollte sich dies zur Vermeidung von Sicherheits- oder Migrationsrisiken für die Union als notwendig erweisen.

Im März 2015 legte die Kommission dem Rat eine Empfehlung vor, der zufolge der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit Kolumbien und Peru ermächtigen solle.⁵ Am 19. Mai 2015 erteilte der Rat der Kommission Verhandlungsrichtlinien. Die Verhandlungen mit Peru wurden am 20. Mai 2015 in Brüssel aufgenommen. Bei dieser Zusammenkunft wurden nach Prüfung des gesamten Wortlauts des Abkommensentwurfs einige Änderungen vorgeschlagen, woraufhin bezüglich aller Aspekte Einigung erzielt werden konnte. Eine weitere geringfügige Änderung wurde an den darauffolgenden Tagen vorgenommen.

Das Abkommen wurde am 9. Juni 2015 von den Chefunterhändlern paraphiert; eine offizielle Zeremonie fand am 10. Juni 2015 am Rand des Gipfeltreffens EU-CELAC statt. Am 27. Mai 2015 war der Wortlaut des Abkommens den Mitgliedstaaten zugeleitet worden, die in einer am 15. Juni 2015 abgehaltenen Sitzung der Ratsgruppe „Visa“ weitere Informationen erhielten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage des Abkommens ist für die Union Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung des Abkommens. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Da Peru das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren rasch abschließen kann, sieht der vorgeschlagene Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV die vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung vor. Die Kommission wird das Europäische Parlament, das dem Abschluss des Abkommens zustimmen muss, von der vorläufigen Anwendung des Abkommens in Kenntnis setzen.

3. VERHANDLUNGSERGEBNIS

Nach Ansicht der Kommission wurden die in den Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgegebenen Ziele erreicht, so dass der Entwurf des Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht von der Union angenommen werden kann.

Der Inhalt des Abkommens in seiner endgültigen Fassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zweck

⁵

COM(2015) 119 vom 11.3.2015.

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger Perus die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie für höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen.

Um die Gleichbehandlung aller EU-Bürger zu garantieren, wurde eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, der zufolge Peru das Abkommen nur für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Union ihrerseits das Abkommen ebenfalls nur für alle ihre Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen kann.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in der Präambel Rechnung getragen.

Anwendungsbereich

Die Visumfreiheit gilt für alle Personengruppen (Inhaber eines normalen Passes oder eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses) und für alle Reisezwecke außer für Aufenthalte zu Erwerbszwecken. Im letzteren Fall steht es jedem Mitgliedstaat und auch Peru weiterhin frei, von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gemäß dem geltenden Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften ein Visum zu verlangen. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist dem Abkommen eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung der Personengruppe beigefügt, deren Reise Erwerbszwecken dient.

Aufenthaltsdauer

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger Perus die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie für höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen. Dem Abkommen ist eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung dieses Zeitraums von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen beigefügt.

Das Abkommen trägt der Situation der Mitgliedstaaten Rechnung, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Solange diese Staaten (derzeit Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) dem Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nicht angehören, berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die Staatsangehörigen Perus, sich unabhängig von der für den gesamten Schengen-Raum berechneten Dauer 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet jedes dieser Mitgliedstaaten aufzuhalten.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Abkommen enthält Bestimmungen zu seinem räumlichen Geltungsbereich: Im Falle Frankreichs und der Niederlande berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die Staatsangehörigen Perus nur zum Aufenthalt in den europäischen Gebieten dieser Mitgliedstaaten.

Erklärungen

Zusätzlich zu den oben genannten gemeinsamen Erklärungen sind dem Abkommen vier weitere beigefügt, die Folgendes betreffen:

- die Assoziiierung Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- die uneingeschränkte Verbreitung der Informationen über Inhalt und Folgen des Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht und damit zusammenhängende Fragen wie die Einreisebedingungen;
- die Einführung biometrischer Reisepässe durch die Republik Peru. Der betreffenden Erklärung zufolge verpflichtet sich Peru, spätestens am 31. Dezember 2015 biometrische

Reisepässe auszugeben, wobei die Nichteinführung biometrischer Reisepässe bis zu dem genannten Zeitpunkt einen ausreichenden Grund für die Aussetzung des Abkommens darstellt, und

- die Zusammenarbeit hinsichtlich der irregulären Migration. In der betreffenden Erklärung wird an die Verpflichtung gemäß Artikel 49 Absatz 3 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Union und der Andengemeinschaft in Bezug auf die Rückübernahme ihrer irregulären Migranten erinnert. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung dieser Verpflichtung genau überwachen und vereinbaren, auf Ersuchen einer Vertragspartei, insbesondere im Falle einer Zunahme der irregulären Migration und der Probleme bei der Rückübernahme irregulärer Migranten, ein Rückübernahmevertrag zu schließen. Das Nichtzustandekommen eines auf Ersuchen einer Vertragspartei zu schließenden Rückübernahmevertrags stellt einen ausreichenden Grund für die Aussetzung des Abkommens dar.

4. FAZIT

In Anbetracht des Verhandlungsergebnisses schlägt die Kommission dem Rat vor,

- zu beschließen, dass das Abkommen im Namen der Union unterzeichnet wird, und den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen;
- die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zu dessen Inkrafttreten zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurde der Verweis auf Peru aus Anhang I in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates⁷ überführt.
- (2) Der Verweis auf dieses Land ist mit einer Fußnote versehen, der zufolge die Visumbefreiung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht gilt.
- (3) Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 bewertete die Kommission die Situation Perus in Bezug auf die in der Verordnung festgelegten Kriterien. Am 29. Oktober 2014 nahm die Kommission einen Bericht an, in dem sie zu dem Schluss kam, dass sich die wirtschaftliche und soziale Lage in Peru in den letzten Jahren erheblich verbessert hat und es somit gerechtfertigt wäre, peruanischen Staatsangehörigen die visumfreie Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten zu gestatten.
- (4) Mit Beschluss vom 19. Mai 2015 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte auszuhandeln. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 20. Mai 2015 aufgenommen und rasch abgeschlossen.
- (5) Das am 9. Juni 2015 paraphierte Abkommen sollte unterzeichnet und die beigefügten Erklärungen sollten genehmigt werden. Das Abkommen sollte vorläufig angewendet werden, bis die für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

- (6) Gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie dem Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind, gelten die Bestimmungen des Abkommens nicht für das Vereinigte Königreich und Irland —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (nachstehend „Abkommen“) wird vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügten Erklärungen werden im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Das Abkommen wird ab dem Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Rat
Der Präsident*